

# Evangelisches Staatslexikon

Neuausgabe

Herausgegeben von

Werner Heun

Martin Honecker

Martin Morlok

Joachim Wieland

Stuttgart 2006

**Kohlhammer**

E, Der CIC von 1983: „Krö-  
nen Konzils?, in: Die deutsch-  
s II. Vatikanum, H. Wolf / C.  
237 – DERS., Das Verständnis  
nach dem CIC von 1983, in:  
und Staatskirchenrecht, Ders. /  
02, 177-215.

Norbert Lüdecke

→ Bekenntnis; → Refor-

**Begriff.** Der Begriff C.C. ist  
als er in den Quellen vor dem  
braucht wird. Karl Rieker hat  
Luthers Rede von der weltli-  
amt „am gantzen corper der  
WA 6,409,18), zu charakteri-  
Schrift „An den christlichen  
520) die weltliche Obrigkeit  
lichen Corpers“ beschrieben,  
racters seines Werks, doch  
WA 6,410,3-6). Das Haupt  
zigen, „nit zwey noch zwey-  
tlich, den andern geistlich“  
teresse war es, das Aufgehen  
en Staat bei Luther begründet  
e Unterscheidung des weltli-  
ents in der Schrift „Von welt-  
ante er hingegen nur als mit-  
g der weltlichen Gewalt in-

**ssion.** Der Begriff C.C. hat  
sich an ihm die Diskussion  
von Luthers Ekklesiologie  
is festmachte. Rieker hatte  
einer rechtsfreien → Kirche  
e Überzeugung einer schon  
kteristischen Einheit von →  
uern. Ernst Troeltsch hat mit  
rstellung einer umfassenden  
chnet, der eine Scheidung  
Geistlichem und Weltlichem  
t und die Luther und die lu-  
m Mittelalter teilen. Hinge-  
des C.C. zur Charakterisie-  
abgelehnt, da dieser gerade  
che Kirche wiederentdeckt  
renden Rede von einer ein-  
n Gesellschaft profiliert ha-  
→ Religion als Gewissensre-  
Schritt über das Mittelalter  
ec hat Calvins Rede von so-  
christiana Luthers Rede vom  
heit“ gegenübergestellt und  
terschied konstatiert. Da er  
nusgedanken als zentral für  
et, kann die These von ei-

nem prinzipiellen Bruch Calvins mit dem mittelalterli-  
chen Organismusgedanken nicht überzeugen.

In der Diskussion um den Begriff des C.C. sind gegen-  
wärtig drei Beobachtungen hervorzuheben. Zum einen  
erscheinen in der Frage des Verhältnisses zu Mittelalter  
und Moderne die Gemeinsamkeiten unter den Reforma-  
toren weitaus größer als die Differenzen. Zum zweiten  
muss schon die Uneinheitlichkeit des Sprachgebrauchs  
bei Luther und Calvin daran hindern, die Abgrenzung  
gegenüber dem überkommenen mittelalterlichen Selbst-  
verständnis eines christlichen Gemeinwesens und den  
Bruch mit dem Mittelalter zu hoch einzuschätzen. Und  
schließlich ist drittens das Modernitätspotential der lu-  
therischen Reiche- und Regimentenlehre (→ Zwei-Rei-  
che-Lehre) zu beachten.

**III. Einordnung in Luthers Lehre.** Luthers präzise Un-  
terscheidung von geistlichem und weltlichem Regiment  
führt die mittelalterliche Zwei-Gewalten-Lehre in cha-  
rakteristischer Weise fort. Gegen die kurialistische Auf-  
fassung einer Leitung der Christenheit durch den →  
Papst wird die Gleichordnung von weltlicher und geist-  
licher Gewalt, wie sie zuvor kaiserliche und konziliaris-  
tische Juristen und Theologen entfaltet haben, vertreten.  
Dabei weisen der Wegfall der religiös begründeten Über-  
ordnung des Klerikerstandes über den Laienstand, die  
theologische Hochschätzung des weltlichen → Berufs  
als Gottesdienst und die präzise Bestimmung des jeweils  
eigenen Auftrags des geistlichen und weltlichen Regi-  
ments in die Moderne. Die Aufgabe des weltlichen Regi-  
ments, auch unter Einsatz von Gewalt für → Recht und  
→ Frieden zu sorgen, wird nicht weniger gewürdigt, als  
die Aufgabe, das Evangelium sine vi, sed verbo zu ver-  
kündigen, betont wird. Beide Regimenter erhalten ihre  
Bedeutung als entscheidende Kampfmittel im auf Le-  
ben und Tod geführten Kampf des Gottesreiches mit dem  
Teufelsreich. Die augustinische Tradition, die Luther in  
origineller Weise mit der mittelalterlichen Zwei-Gewal-  
ten-Lehre verbunden hat, wird zur Skizzierung zweier  
grundverschiedener, konflikthaft gegenüberstehender  
Menschengruppen ausgebaut. Dabei ist die wahre Kir-  
che, das corpus Christi mysticum, nicht durch die Taufe,  
sondern durch den Glauben konstituiert. Mit der Verin-  
nerlichung des Kirchenbegriffs korrespondiert eine Ver-  
weltlichung des Gemeinwesens, womit Luther zur Klä-  
rung des Verhältnisses von Kirche und Gesellschaft bei-  
getragen hat. Dies ist zu betonen, auch wenn Luther  
selbst den Gebrauch des Begriffs „Christenheit“ nicht  
präzise von dem des Volkes Gottes (nach I Petr 2,9f.) ab-  
grenzt und die Reiche- und Regimentenlehre erst im 18.  
und v.a. im 19. Jh. eine breitere Wirkungsgeschichte ent-  
faltet hat. Zuvor hatte sich im Zuge der Etablierung des  
→ landesherrlichen Kirchenregiments und der lutheri-  
schen Orthodoxie erst einmal die Bezeichnung der re-  
publica Christiana als „mysticum corpus“ durchgesetzt.

K. RIEKER, Die rechtliche Stellung der ev. Kirche  
Deutschlands, 1873 – E. TROELTSCH, Die Trennung von  
Kirche und Staat, 1906 – K. HOLL, Gesammelte Aufsät-  
ze zur Kirchengeschichte, 1923<sup>3</sup> – W. KÖHLER, Zu Lu-

thers Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nati-  
on“, in: ZRG Kan.Abt. 14 (1925), 1-38 – K. MATTHES,  
Das C.C. bei Luther im Lichte seiner Erforschung, 1929  
– J. BOHATEC, Calvins Lehre von Staat und Kirche mit  
besonderer Berücksichtigung des Organismusgedan-  
kens, 1937 – H. LIERMANN, Studien zur Geschichte des  
C.C. in der Neuzeit, in: ZRG Kan.Abt. 27 (1938), 486-  
529 – A. HIRSCH, Luther et le C.C., in: RHMC 4 (1957),  
81-111 – J. HECKEL, Lex Charitatis, 1973<sup>2</sup> – O. KÖHLER,  
C.C., in: TRE, VIII 1981, 206-216 (Lit.) – U. DUCHROW,  
Christenheit und Weltverantwortung, 1983<sup>2</sup> – U. RIESKE-  
BRAUN, Zwei-Bereiche-Lehre und christlicher Staat,  
1993.

Christoph Strohm

**Corpus Iuris Canonici. I. Begriff.** Das C. ist die auf  
Initiative des Pariser Kanonisten Jean Chappuis erstmals  
1500/03 herausgegebene klassische Zusammenstellung  
von sechs hoch- und spätmittelalterlichen Kirchenrechts-  
sammlungen (→ Kirchenrechtsquellen).

Die zum Corpus Iuris Civilis (→ Privatrecht) analoge  
Bezeichnung setzte sich durch, seit Papst Gregor XIII.  
sie 1580 im Breve „Cum pro munere pastoralis“ ge-  
brauchte, mit dem er den von einer aus Kardinälen und  
Doktoren des kanonischen Rechts bestehenden Kommissi-  
on (Correctores Romani) besorgten Text zur verbindli-  
chen und so für die kirchliche Rechtspraxis tauglichen  
Ausgabe des C. (1582 als Editio Romana publiziert)  
machte. Obwohl editorisch mangelhaft, blieb sie in der  
kath. → Kirche (→ Katholizismus) die wichtigste Text-  
grundlage für ihr → Recht, bis sie 1918 formell von der  
modernen Kodifikation des → Codex Iuris Canonici ab-  
gelöst wurde. Heute wird mit der besseren (nicht fehler-  
freien) Ausgabe des ev. Kirchenrechtlers E. Friedberg  
gearbeitet (1879/81).

**II. Decretum Gratiani.** Nach neuester Erkenntnis hat  
ein Magister in Bologna namens Gratianus – die ver-  
breiteten näheren Angaben zur Person sind historisch un-  
sicher – nicht vor 1120 eine erste fast um die Hälfte kür-  
zere Redaktion dieser ältesten und wohl von seinen  
Schülern um 1140 zur bei weitem am umfangreichsten  
ausgebauten und zusätzlich gegliederten Sammlung in-  
nerhalb des C. verfasst. Das mit „Concordia discordanti-  
um canonum“ überschriebene Werk intendiert, den seit  
dem 4. Jh. in vielfachen Sammlungen und Überliefe-  
rungssträngen ungeordnet und z.T. widersprüchlich ent-  
haltenen kirchlichen Rechtsstoff zu einer widerspruch-  
freien Ordnung zu fügen. Gratians, die kanonistische  
Wissenschaft begründende Pionierleistung besteht darin,  
dass er die aus früheren Sammlungen zusammengetrage-  
nen Texte nicht wie diese nur chronologisch oder thema-  
tisch reihte, sondern ihre Widersprüche in eigenen Kom-  
mentaren (dicta Gratiani) nach scholastischer Methode  
diskutierte und harmonisierte, um so das Kirchenrecht  
seiner Zeit zu bestimmen. Die fast 4000 capitula mit v.a.  
Konzilsanones (→ Konzil), Papstbriefen (Dekretalen),  
Kirchenväterstellen, auch weltlichem, insb. römischem  
Recht (v.a. 2. Redaktion) aus der vorkonstantinischen  
Zeit (→ Konstantinisches Zeitalter) bis zum II. Lateran-



Kirchenstrafen) (Merkvers: *subia, crimen*) gegliederte *lit* und Schule vor und ver-  
 ine Autorisierung des Apos-  
 Rechtsfortbildung war von  
 liche Rechtssetzung.  
 textus führte diese Konzep-  
 onifaz VIII. wollte mit die-  
 Bücher des Liber Extra er-  
 einer Dreierkommission in  
 rden. Durch Versendung an  
 er das selbst in fünf Bü-  
 gswerk mit der Bulle „Sa-  
 8. Enthalten sind neben den  
 Konzilien von Lyon (1245  
 egor IX., etwa zwei Drittel  
 ften Buch sind 88 v.a. aus  
 inene Rechtsregeln (Regu-  
 en von großer praktischer  
 heute als Rechtsmaximen  
 el 44 „Qui tacet, consentire  
 s Episkopats zum päpstli-  
 Gesetzgebungswille tritt  
 tlicher hervor. Um nach  
 sätze aus den Vorlagen zu  
 eilen bis zur Unkenntlich-  
 chliche Verbindlichkeit al-  
 en Rechtstexte wurde auf  
 onifaz VIII. zurückgeführt.  
 ang machte sie zu päpstli-  
 einheitliche, authentische,  
 e Charakter dieser Zusam-  
 fikatorische Züge.  
 emens V. (1305-1314) ver-  
 sche, einheitliche und uni-  
 usive Sammlung vornehm-  
 die Beschlüsse des Konzils  
 m Namen Liber septimus.  
 on Papst Johannes XXII.  
 ng an die Universitäten Pa-  
 „Quoniam nulla“ vom 25.  
 ngen dieser letzten authen-  
 n sich durch: „Constitutio-  
 „Clementinae“.  
 mlungen. Chappuis fügte  
 ei weitere private Samm-  
 ganten früher Dekretalen  
 tiani, hießen so nun die  
 authentischen Sammlun-  
 s' XXII. enthalten 20 Dek-  
 happuis aus einer Samm-  
 auf 14 Titel verteilte.  
 nunes bieten als private  
 dekretalen von Urban V.  
 1471-1484), zumeist von  
 III. Die Einteilung in fünf  
 vierte Buch aber mangels  
 bersprungen.

**VII. Heutige Bedeutung.** Das C. gilt als herausragendes historisches Denkmal europäischer Rechtskultur. In der römisch-kath. Kirche ist es seit der Kodifikation von 1917 nur noch Auslegungsbehelf. Obwohl *Luther* 1520 das den Jurisdiktionsprimat und den Zölibat zementierende C. verbrannte, griff das ev. → Kirchenrecht aus Gründen der Rechtskontinuität darauf zurück und betrachtet es bis heute als subsidiäre Rechtsquelle in konfessionell (→ Konfession) neutralen Materien. Praktisch ist es fast bedeutungslos.

A. FRIEDBERG, C., 2 Bd.e, 1879 (ND 1959) – H. ZAPP, C., in: Lexikon des Mittelalters, N. Angermann / R.-H. Bautier / R. Auty (Hg.), 9 Bd.e, III 1986, 263-269 (Lit.) – G. MAY, Kirchenrechtsquellen I. 8.-11., in: TRE, XIX 1990, 23-32 (Lit.) – R. HELMHOLTZ (Hg.), Canon Law in Protestant Lands, 1992 – J. GAUDEMET, Les sources du droit canonique, Paris 1993 – J.A. BRUNDAGE, Medieval Canon Law, London 1995 – P. LANDAU, Kanones und Dekretalen, 1997 – A. PENNINGTON / W. HARTMANN (Hg.), History of Medieval Canon Law, Washington 1999 – J. WERCKMEISTER, Decretum Gratiani, in: LKStKR, 2000, 375-378 (Lit.) – A. WINROTH, The Making of Gratian's Decretum, Cambridge 2000.

Norbert Lüdecke

**Daseinsvorsorge, Leistungsverwaltung. I. Begriff.** In einem allgemeinen Sinn kann der Begriff der D. zunächst die Produktion und Verteilung von Gütern und Leistungen zum Zwecke der Bedarfsdeckung der Menschen bezeichnen. In einem spezifischen, anspruchsvolleren Sinn ist der Begriff in den 1930er Jahren, aufbauend auf Vorarbeiten der zeitgenössischen Philosophie (→ Rechtsphilosophie), insb. von *Karl Jaspers*, von *Ernst Forsthoff* in die Rechtswissenschaft eingeführt worden. Seine D.konzeption nimmt ihren Ausgangspunkt bei der Erkenntnis, dass der einzelne Mensch unter den Bedingungen des technisch-industriellen Zeitalters (→ Technik; → Industrie) zwar an effektiv, d.h. generell für Zwecke der Bedarfsdeckung verfügbarem Lebensraum gewonnen, an individuell beherrschtem Lebensraum jedoch verloren und damit auch die Möglichkeit zur Erhaltung seiner Lebensgrundlagen aus eigener Kraft eingebüßt habe. Da das staatliche Gemeinwesen – anders als die private Wirtschaft mit ihrer Ausrichtung auf das Erwerbsstreben – über die Fähigkeit zur überindividuellen → Organisation der erforderlichen Leistungen verfüge, erwachse ihm aus dieser Entwicklung die Aufgabe der Sicherstellung der Daseinsbedingungen des Einzelnen, d.h. die Aufgabe der öffentlichen D. *Forsthoff* wollte hierunter zunächst nur die Befriedigung lebensnotwendiger Bedürfnisse fassen, später die Gesamtheit nützlicher Leistungen bzw. der Leistungen zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bürger für eine normale, dem jeweiligen Lebensstandard entsprechende Lebensführung. Die staatliche Aufgabe soll sein, diese Leistungen darzubieten, ein angemessenes Verhältnis von Lohn und Preis zu gewährleisten und den Bedarf, die Erzeugung und den Umsatz zu lenken.

**II. Entwicklung, Umfang und Erscheinungsformen.**

In Deutschland hat sich solche D. zunächst insb. auf kommunaler Ebene (→ Gemeinde) in Gestalt städtischer Einrichtungen und → Unternehmen entwickelt. Nachdem bereits seit Anfang des 19. Jh.s kommunale Pfandleihanstalten und Sparkassen entstanden waren, nahm das technisch-industriell geprägte Engagement der Kommunen in der D. und der sich damit überlappenden Infrastruktursicherung (→ Verkehr) seinen Anfang gegen Mitte des 19. Jh.s in der Gas- und Wasserversorgung. Ein entscheidender Ausbau erfolgte im Zuge des Industrialisierungs- und Urbanisierungsprozesses (→ Stadt) etwa seit 1870. Immer mehr Städte hatten eigene Wasser- und Gaswerke, betrieben Schlachthöfe, bauten die Kanalisation, die Elektrizitätsversorgung, den städtischen Personennahverkehr und etwa ab der Jahrhundertwende auch Straßenreinigung und Müllabfuhr aus.

Der D. zugerechnet werden danach heute zunächst v.a. die kommunalen Betätigungen im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Wasser, Gas und Elektrizität, der Abwasser- und Abfallentsorgung, des öffentlichen Personennahverkehrs sowie der gesundheitlichen (→ Gesundheit), sozialen, sportlichen und kulturellen (→ Kultur) Einrichtungen wie z.B. Krankenhäuser, Jugendstätten, Volkshochschulen, Museen, Hallen- und Freibäder; auch das Sparkassenwesen wird genannt. Ob der Begriff der D. darüber hinaus auch den Bereich sozialstaatlicher Fürsorge (→ Wohlfahrt; → Sozialhilfe) umfassen soll, wird unterschiedlich gesehen. Während manche D. als Sicherung des allgemeinen Lebensbedarfs nach dem Prinzip egalitärer → Gleichheit von der dem Prinzip differenzierender, umverteiler → Gerechtigkeit folgenden sozialstaatlichen Abhilfe bei besonderer Bedürftigkeit bestimmter → Gruppen oder Einzelner unterscheiden wollen, sehen andere auch die staatlichen Einrichtungen sozialer Vorsorge, insb. die → Sozialversicherung als Einrichtungen der D. in einem weiteren Sinne.

D. kann sich dabei in verschiedenen Organisations- und Erscheinungsformen vollziehen. D.leistungen können zunächst durch staatliche und insb. kommunale Verwaltungseinrichtungen und Unternehmen erbracht werden, wofür wiederum verschiedene, in unterschiedlichem Maß verselbstständigte Organisationsformen bereitstehen. Als öffentlich-rechtliche Organisationsformen kommen die in keiner Weise verselbstständigte Verwaltungseinrichtung (im kommunalen Bereich der sog. Regiebetrieb als historischer Ausgangstypus von heute sehr untergeordneter Bedeutung), die organisatorisch und haushaltsmäßig verselbstständigte Einrichtung (im kommunalen Bereich der sog. Eigenbetrieb) sowie schließlich auch rechtlich verselbstständigte Einrichtungen und Unternehmen in Betracht; so ist insb. die Rechtsform der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts etwa für die Sparkassen vorgesehen und im Kommunalwirtschaftsrecht einiger Länder allgemein zugelassen. Verbreitet lassen Kommunen ihre D.leistungen auch durch in ihrem → Eigentum stehende Unternehmen privater Rechtsform, sog. Eigengesellschaften wahrnehmen, v.a. in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Ge-